

Kleine Summen, große Wirkung

Kein Konto, kein Kredit: Vor allem kleinere Unternehmen wurden in Ägypten lange ausgebremst. Ein neues Gesetz zur Mikrofinanzierung soll das ändern – und schafft Chancen für ausländische Investoren

Von Kilian Bälz

Der Zugang zu Finanzierung ist entscheidend für den Erfolg eines Unternehmens und die Entwicklung der Volkswirtschaft insgesamt. Das gilt gerade für ein Land wie Ägypten, in dem kleine Unternehmen weitgehend vom offiziellen Bankensektor abgeschnitten sind. Das neue ägyptische Mikrofinanzgesetz, das Ende 2014 in Kraft getreten ist, reguliert erstmals die Vergabe von investiven Kleinkrediten außerhalb des Bankensektors. Das Gesetz ermöglicht es zugleich ausländischen Investoren, in den ägyptischen Mikrofinanzsektor zu investieren. Hierdurch entsteht ein interessantes Geschäftsfeld für entwicklungs- politisch orientierte Investoren.

Ägypten hat einen traditionsreichen und gut etablierten Bankensektor. Gleichwohl ist der Zugang zu Finanzdienstleistungen eines der zentralen Entwicklungsprobleme des Landes. Viele Ägypter haben kein Bankkonto und sind so vom offiziellen Zahlungsverkehr abgeschnitten, haben keine Aussicht auf einen Bankkredit und können kein Spargbuch eröffnen. Das gilt aber nicht nur für private Haushalte, sondern auch für viele der kleinen und mittleren Unternehmen. Die Banken leihen gerne an die etablierten Großunternehmen, mit denen langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen. Kleine Unternehmen hingegen, mit oft wenig formalisierten Management- und Buchhaltungsstrukturen, haben es schwer. Das gilt ebenso für Startups. Ohne Kredit wiederum können sich kleine Unternehmen nicht entwickeln.

Die Vergabe von Krediten außerhalb des offiziellen Bankensektors war in der Vergangenheit die Spielwiese verschiedener Finanzinstitutionen: Es bestehen mehr als 400 meist kleinere Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die auch Kleinkredi-

te vergeben. Es gibt Banken, die versuchen, dieses Geschäftsfeld zu erschließen. Und schließlich gab es Finanzierungsgesellschaften, die in einer Grauzone der Bankenregulierung operierten. Das Fehlen einer einheitlichen Regulierung war ein wesentliches Wachstumshemmnis: die Fremdfinanzierung von NGOs unterliegt in Ägypten einer strengen Kontrolle. Praktisch war es für ausländische Investoren nicht möglich, in Mikrofinanz-NGOs zu investieren. Lokale Banken haben in der Regel nicht den erforderlichen Zugang zum Endkunden, weil ihnen die entsprechenden Netzwerke fehlen. Und für die Finanzierungsgesellschaften fehlte der rechtliche Rahmen. Sie arbeiteten in einer rechtlichen Grauzone. Das Potenzial für Mikrofinanzierungen konnte sich so nicht entwickeln.

Das Mikrofinanzgesetz schafft nun einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für Mikrofinanzierungen. Aufsichtsbehörde ist die ägyptische Finanzdienstleistungsaufsicht (EFSA). Dort wurde eine spezielle Abteilung für Mikrofinanz (Micro Finance Unit) geschaffen.

Den Begriff des Mikrokredits definiert das Gesetz als »jede Finanzierung für wirtschaftliche Zwecke im Bereich der Produktion, Dienstleistung oder Einzelhandel mit einem Betrag (...) von nicht mehr als 100.000 ägyptischen Pfund«, umgerechnet etwa 10.000 Euro. Damit ist die Tätigkeit der Mikrofinanzunternehmen beschränkt auf die Vergabe von Krediten zu investiven Zwecken. Ein Mikrofinanzunternehmen darf keine Konsumentenkredite vergeben. Zugleich sind Mikrofinanzunternehmen auf kleine Finanzierungen beschränkt. Ein Mikrofinanzunternehmen darf nur in der Mikrofinanzierung tätig sein. Das Einlagen- und Verbraucherge-

schäft sind einem Mikrofinanzunternehmen versperrt.

Ein Mikrofinanzunternehmen muss als ägyptische Aktiengesellschaft (SAE) verfasst sein und ein Mindestkapital von 15 Millionen Pfund haben (etwa 1,5 Millionen Euro). Das Management obliegt dem Verwaltungsrat der Gesellschaft, der aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen muss, von denen zwei exekutive Mitglieder sind. Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder unterliegt der Zustimmung der EFSA. Die Anforderungen an Corporate Governance Strukturen und die Qualifikationen der Geschäftsleiter regeln im Einzelnen die Ausführungsbestimmungen. Auch Ausländer können Verwaltungsratsmitglied sein.

Das neue Gesetz öffnet zugleich den Markt für ausländische Investoren. In der Vergangenheit waren Investitionen im Mikrofinanzbereich in Ägypten nur eingeschränkt möglich. Eine direkte Finanzierung von Mikrofinanz-NGOs aus dem Ausland unterliegt strengen Restriktionen und Kontrollen, sodass dies in der Praxis für Investoren mit (auch) kommerziellen Interessen ausschied. Möglich war lediglich eine Kreditfinanzierung von Banken, die die Mittel ihrerseits (in der Regel über Mikrofinanz-NGOs) darlehensweise an kleine Unternehmen weiterreichten.

Das neue Mikrofinanzierungsgesetz setzt einer ausländischen Beteiligung an ägyptischen Mikrofinanzunternehmen keine formellen Grenzen. Das Mikrofinanzgesetz macht allerdings den Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung von mehr als 50 Prozent von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde EFSA abhängig. Derzeit sind die ersten Gründungen neuer Mikrofinanzunternehmen mit ausländischer Beteiligung im Gange. Die Entwicklung in Ägypten hinkt dabei – so wie die Entwicklung in der arabischen Welt insgesamt – der Entwicklung der internationalen Mikrofinanzmärkte hinterher. Das bevölkerungsreichste arabische Land hat Aufholbedarf – was aber auch entsprechende Chancen für lokale und internationale Investoren bietet. Das gilt gerade für solche Investoren, die neben Kapital auch Expertise und Know-how mitbringen. ■



Dr. Kilian Bälz ist Rechtsanwalt und Partner bei Amereller. Von Berlin und Kairo aus berät er bei Investitionen in den arabischen Staaten. Sie erreichen ihn über kb@amereller.com